

Antrag des Vorstands der SGV-Abteilung Castrop-Rauxel an die ordentliche Mitgliederversammlung des Jahres 2021

Änderung der Satzung vom 19. Februar 2002

Aus den nachfolgend aufgeführten Gründen bittet der Vorstand die Mitgliederversammlung um Verabschiedung des vorgelegten Satzungsentwurfs vom 22. März 2021.

In unserer seit 2002 gültigen Satzung fehlen an einigen Vorschriften für die Vereinsarbeit, z. B. für Abstimmungen bei Wahlen. Zum Datenschutz enthält unsere Satzung gar keine Vorschriften.

Nach unserer Satzung ist nicht vorgesehen, dass die SGV-Abteilung Castrop-Rauxel in das Vereinsregister beim zuständigen Amtsgericht eingetragen wird. Damit ist der geschäftsführende Vorstand, der die Abteilung gemäß BGB gesetzlich vertritt, ggf. persönlich, d. h. mit seinem Privatvermögen, haftbar.

Darüber hinaus ist es unserer Abteilung nicht erlaubt, Spendenbescheinigungen auszustellen. Die örtlichen Kreditinstitute und z. B. die Stadtwerke sind deshalb nicht bereit, unsere Aktivitäten in größerem Umfang finanziell zu unterstützen, z. B. im Rahmen von Aktionen wie „Wir helfen Deinem Verein“.

Unsere Abteilung darf zur Zeit auch für kleinere Geldbeträge von Privatpersonen keine Spendenbescheinigungen ausstellen.

Der SGV-Hauptverein empfiehlt allen Abteilungen, neue Satzungen zu verabschieden und sich von den Finanzbehörden als gemeinnützig anerkennen zu lassen.

Dazu hat der SGV eine Mustersatzung ausgearbeitet und auf seiner Internetseite veröffentlicht. Diese Mustersatzung steht allen Abteilungen zur Verfügung.

Der vorliegende Satzungsentwurf basiert auf der Mustersatzung des SGV-Hauptvereins, berücksichtigt aber so weit wie möglich die Paragraphen unserer bisherigen Satzung.

Castrop-Rauxel, den 30. März 2021

Manfred Pietschmann

Claus Quentin